

fungfänger
mitbekommen
29/8.41



1841

Geschäftsnummer:

5.C.144/41

An

den Förster

Herrn Paul Kurkowski

Abfender:

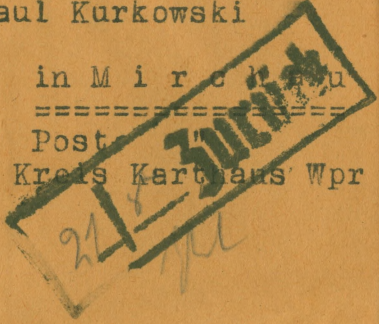
Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Karthaus W. Pr.

in M i r c h u

Post

Kreis Karthaus Wpr



Frei durch Ablösung Reich.

hgv/164 MKK
24/14
14

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

5.C.144/41

Fernsprecher:

Ladung

in Sachen Skierka gegen Kurkowski

— Nachdem gegen den Zahlungsbefehl vom 10 von dem Schuldner Skierka rechtzeitig Widerspruch erhoben und ein Antrag auf Anberaumung eines Termins gestellt ist, —

— Auf dem in beglaubigter Abschrift beigelegte, bei Gericht am 16.8. 1941 eingegangene — Güteantrag — Klageschrift — vom 16.8. 1941 — soll zwischen Ihnen und Ihre Skierka Gegner zur Vermeidung des Streitverfahrens

ein gütlicher Ausgleich

versucht werden.

Sie werden daher zur Güteverhandlung auf

den 3. September 1941 ~~19~~ , 9 Uhr

vor das Amtsgericht hier, Karthaus Wpr. Berg -straße Nr. 9, — ~~3. Etage~~ Erdgeschoss — Zimmer Nr. 9 geladen.

— Einwendungen — Neue Tatsachen — wollen Sie zur Vorbereitung der Güteverhandlung dem Gericht umgehend schriftlich in 2 Stücken mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung nicht entbehrlich. Auch Entschuldigungsschreiben machen Ihr Erscheinen nicht entbehrlich, falls Ihnen keine Nachricht von der Aufhebung des Termins zugeht.

Bleibt die Güteverhandlung ohne Erfolg, so kann von Ihnen oder dem Gegner beantragt werden, daß sofort streitig verhandelt werde. — Auf Ihren Antrag ist jedoch der Eintritt in das Streitverfahren erst nach Zahlung der vollen Prozeßgebühr zulässig —

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann Ihr Gegner sofortigen Eintritt in das Streitverfahren verlangen und auf Antrag entweder Versäumnisurteil oder Entscheidung nach Lage der Akten ergehen. Dem Antragsteller ist für die erste Instanz einschliesslich der Zwangs vollstreckung das Armenrecht bewilligt.

Auf Anordnung:

Justizangestellter .

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts für den Antragsteller und bei Ladung des Antragsgegners ist Satz 2 des vorletzten Absatzes zu streichen.

Z. P.

Nr. 9. Ladung der Parteien zur Güteverhandlung, auch im Falle des vorangegangenen Mahnverfahrens (§§ 499b, 499e, 696 ZPO.). — Amtsgericht.

(Antragsteller.)